

Wesentliche Änderungen:

- **In der Landesverbandsordnung wird genauso wie in der Haushaltsordnung dafür gesorgt, dass die Landesverbände bereits am 1.4. eines Geschäftsjahres den vollen Anteil der Mitgliedsbeiträge erhalten. Hierfür wurden die zeitlichen Abläufe verkürzt, was aufgrund der seit letztem Jahr stattfindenden, einheitliche Buchhaltung ohne Weiteres umzusetzen ist.**
- **Folgendes Problem wurde adressiert: Die Landesverbände handeln im Wesentlichen eigenverantwortlich; Allerdings haftet allein das Präsidium bezüglich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung.**

Landesverbandsordnung

Stand 6.02.2015

§ 1 Organisation der Landesverbände

- (1) Diese Landesverbandsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Bunderates geändert werden. Die Organisation der Landesverbände richtet sich nach den folgenden Vorschriften. Die Tätigkeit in den Landesverbände muss im Rahmen der Satzung des BDIA, der Beschlüsse der Landesverbandsversammlung und des Landesverbandsvorstandes und der Bundesorgane ausgerichtet sein.
- (2) Weist die Landesverbandsordnung Regelungslücken auf, gilt die Satzung des BDIA für die Tätigkeit und Organisation eines Landesverbandes sinngemäß.
- (3) Die Landesverbände können Regionalgruppen einrichten. Ihre Organisation soll sich an der Organisation der Landesverbände orientieren.

§ 2 Aufgaben der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände organisieren nach Maßgabe der Bestimmungen ihrer Landesarchitektenkammern die Mitarbeit in diesen Kammern und stellen die Verfolgung der Ziele des BDIA in Abstimmung mit dem Präsidium nach Kräften sicher.
- (2) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesarchitektenkammer organisieren die Landesverbände zugleich die Teilnahme an Wahlen der Kammern.

§ 3 Landesverbandsversammlungen

- (1) Die Landesverbandsversammlungen finden einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zu einer Landesverbandsversammlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Bundesmitgliederversammlung gemäß § 8 (3), (4) der Satzung. An die Stelle des Präsidiums tritt dabei der Landesverbandsvorstand. Amtiert in einem Landesverband kein Vorstand, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Landesvorstandes bis zu einer Neuwahl eines Landesvorstandes.
- (3) Das Präsidium und die Geschäftsführung haben das Recht, ohne Stimmrecht an einer Landesverbandsversammlung teilzunehmen und dort zu reden. Sie sind daher vorsorglich wie ein Mitglied einzuladen.
- (4) Die Protokolle der Landesverbandsversammlungen sind der Geschäftsstelle des BDIA binnen sechs Wochen zuzuleiten.

§ 4 Landesverbandsvorstand

- (1) Jeder Landesverband wählt einen Landesverbandsvorstand. Die Größe und Zusammensetzung seines Vorstands bestimmt jeder Landesverband selbst, jedoch muß ein Landesverbandsvorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Mitglied nach § 3 (1) (a) („Innenarchitekt BDIA“) der Satzung sein müssen, und einem Kassenwart bestehen.

- (2) Der Landesverbandsvorstand wird nach Beschluß der Landesverbandsversammlung jeweils für einen Periode von zwei Jahren bestellt.
- (3) Die Beschlüsse der Landesverbandsvorstandssitzungen sind zu protokolliert werden. Die Protokolle von Landesverbandsvorstandssitzungen sind dem Präsidium des BDIA binnen acht Wochen zuzuleiten. Das Präsidium kann jederzeit Informationen über die Tätigkeit des Landesverbandes vom Landesverbandsvorstand anfordern.

§ 5 Landesverbandshaushalte

- (1) Unter Berücksichtigung der Haushaltsordnung verwalten die Landesverbände die ihnen nach der Haushaltsordnung zugewiesenen Mittel nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Der Kassenwart legt der Landesverbandsversammlung Haushaltspläne für das kommende Geschäftsjahr entsprechend § 2 der Haushaltsordnung zur Verabschiedung vor.
- (3) Der Haushaltsabschluss muss einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen. Ergibt sich nach Abschluß eines Haushaltsjahres, daß ein Landesverband mehr Mittel ausgegeben hat, als dem Landesverband im betreffenden Geschäftsjahr zugewiesen worden ist, kann der Schatzmeister die Haushaltsführung des Landesverbandes kommissarisch übernehmen.
- (4) Soweit die Landesverbände Auslagen und Erstattungen bewilligen, dürfen die Sätze hierfür diejenigen des BDIA in seiner Auslagenerstattungsordnung nicht übersteigen.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Landesverbandsversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüfer. Wählbar ist jedes Mitglied des BDIA, soweit er dem jeweiligen Landesverband nach § 11 Abs. 3 der Satzung zugehörig ist.

- (2) Der Landesverbandsvorstand legt den Kassenprüfern spätestens zwei Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres den Kassenbericht unterschrieben zur Prüfung vor. Dem Schatzmeister ist eine Abschrift des Berichtes zuzuleiten. Die Kassenprüfer können zur Kassenprüfung Einsicht in alle Unterlagen nehmen, um die Richtigkeit des Kassenberichtes zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer legen spätestens ein Monat nach Vorlage des Kassenberichtes ihren Prüfbericht dem Kassenwart des jeweiligen Landesverbandes und dem Schatzmeister vor. Der Prüfbericht soll eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes durch die Landesmitgliederversammlung enthalten.
- (4) Die Originalbelege werden am Ende eines jeden Quartals zum Zweck der einheitlichen Buchführung der Bundesgeschäftsstelle übermittelt, bei den Landesverbänden verbleiben Belegkopien. Die gesamten Originalbelege eines Geschäftsjahres müssen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.